

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Rechnungsprüfungswesen		Drucksachen-Nr. 807/2001
		<input type="checkbox"/> Öffentlich
		<input checked="" type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Rechnungsprüfungsausschuss	12.12.2001	Beratung
Rat	20.12.2001	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung

Beschlussvorschlag

Die Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bergisch Gladbach wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung

In seiner Sitzung am 12.09.2001 wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss der Entwurf einer Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung vorgelegt. Hierin wurden die Neuregelungen, die sich durch Änderungen der Gemeindeordnung ergeben haben, eingearbeitet. Weiter aufgenommen wurde unter § 3 Ziffer 2 Buchstabe d) als zusätzliche übertragene Aufgabe die Korruptionsprävention.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hatte in dieser Sitzung beschlossen, eine Entscheidung über die Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung in der vorgelegten Form zurückzustellen. Zunächst sollte geklärt werden, ob durch Regelungen in der Rechnungsprüfungsordnung bestimmt werden kann, dass auch die städtischen Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit bei größeren Vergaben das Rechnungsprüfungsamt einschalten müssen.

In übereinstimmenden Stellungnahmen kommen das städtische Rechtsamt und das städtische Rechnungsprüfungswesen zu dem Ergebnis, dass dies nicht möglich ist. Eine Verpflichtung hierzu kann nur aus den jeweiligen Gesellschaftsverträgen hergeleitet werden. Eine solche ist aber in den derzeit gültigen Verträgen nicht enthalten.

Um aber einem in städtischen Gesellschaften gesehenen Erfordernis entgegenzukommen und andererseits das Rechnungsprüfungsamt zu legitimieren, außerhalb seines bisherigen Zuständigkeitskreises in städtischen Gesellschaften tätig zu werden, wird folgende Lösung vorgeschlagen:

Die Rechnungsprüfungsordnung wird in § 3 Abs. 2 um die Ziffer e) ergänzt, die lautet:

- e) Vergabeprüfungen bei städtischen Gesellschaften auf Anforderung des Aufsichtsrates oder des entsprechenden Gremiums der Gesellschaft

Nach Aufnahme dieser Regelung in die Rechnungsprüfungsordnung würden alle Geschäftsführer der Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung der Stadt schriftlich darüber informiert, daß hinsichtlich der Vergabeprüfungen ein solches Angebot besteht und auf Anforderung des Aufsichtsrates / Gesellschafterversammlung oder eines entsprechenden Gremiums wahrgenommen werden kann. Die Auftragswertgrenze orientiert sich hierbei an der Zuständigkeit des städtischen Vergabeausschusses mit der Folge, dass Aufträge nach VOB ab einer Wertgrenze von 150.000,- Euro und Aufträge nach VOL ab einer Wertgrenze von 75.000 Euro zur Prüfung vorgelegt werden können..

Mit einer solchen Regelung würde vermieden, dass Gesellschaftsverträge geändert werden müssten, Probleme hinsichtlich der Zuständigkeiten der Geschäftsführungen entstünden und andererseits das Rechnungsprüfungsamt mit der Prüfung von Vergaben städtischer Gesellschaften ohne Legitimation handeln würde. Gewährleistet bliebe damit auch, dass die Gesellschaften im Sinne der seinerzeitigen Ausgliederung völlig selbständig und losgelöst von den gesetzlichen Zwängen der Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts agieren könnten. Andererseits ergäbe sich für die Mitglieder des Aufsichtsrates die Möglichkeit der Beratung in Vergabefragen, soweit ein Bedarf gesehen wird.

Die zum Beschluss empfohlene Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung ist als Anlage beigefügt.

Anlage